

Geschäftsbedingungen für die Sommerferienbetreuung an einem Bildungscampus in Wien

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenständliche Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage der mit der Stadt Wien geschlossenen Betreuungsvereinbarung.
2. Die Stadt Wien – Kindergärten führt die Betreuung der Kinder an einem Bildungscampus während der Sommerferien 2024 durch.
3. Die Vorbereitung der Sommerferienbetreuung 2024 erfolgt durch die Stadt Wien – Wiener Schulen.
4. Die BiM – Bildung im Mittelpunkt GmbH (kurz: „BiM GmbH“) führt als zentrale Koordinationsstelle im Auftrag der Stadt Wien die Abwicklung der Anmeldung sowie Verrechnung der Kosten im Rahmen der Betreuung in den Sommerferien von Wiener Kindern im Alter von 6 bis 12 Jahren durch.
5. Mit der Unterfertigung der Betreuungsvereinbarung erklärt die*der Unterzeichnende bzw. erklären die Unterzeichnenden die aufrechte gesetzliche Obsorge über das Kind zu haben.

II. Anmeldung, Zahlungsmodalitäten und Stornobedingungen

1. Mit Unterfertigung der Betreuungsvereinbarung und eventueller Unterfertigung der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Gesundheitsdaten) ist die Anmeldung verbindlich.
2. Der Anmeldezeitraum für die Sommerferienbetreuung ist vom 29.1.2024 bis 17.2.2024.
3. Die Einzahlung des Gesamtbetrages auf das Konto der BiM GmbH hat bis spätestens 26.4.2024 (Einlangen am Konto der BiM GmbH) zu erfolgen.
4. Eine Betreuung ist maximal für sechs Kalenderwochen möglich. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.
5. Die Änderung oder Stornierung einzelner oder aller angemeldeter Betreuungswochen ist bis einschließlich 5.4.2024 schriftlich, oder per E-Mail an die BiM GmbH möglich. Die Bearbeitungsgebühr beträgt EUR 20,- pro Anmeldung und geänderter Woche.
6. Bei einer Stornierung nach dem 5.4.2024 ist der gesamte Betreuungsbeitrag für die angemeldeten Wochen zu zahlen.
7. Etwaige zusätzliche Kostenbeiträge für Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen und Ähnliches sind von den Obsorgeberechtigten zu tragen und werden gesondert verrechnet. Sollten kostenpflichtige Angebote wegen Krankheit o.ä. nicht in Anspruch genommen werden, ist es möglich, dass die Kosten trotzdem anfallen und daher nicht rückerstattet werden können (z.B. Gruppenpreise für Privatbusse bzw. für Vorstellungen etc.).

8. Bei Abwesenheit eines Kindes während der angemeldeten Betreuungswochen kann das Essen nach Vereinbarung täglich mittags abgeholt werden.
9. Kosten für eine erforderliche Einmahlung von offenen Beträgen tragen die Obsorgeberechtigten.
10. Die Obsorgeberechtigten eines Kindes haften für alle fälligen Forderungen solidarisch.

III. Öffnungszeiten

1. Die Betreuungszeiten sind grundsätzlich von Montag bis Freitag (werktags) von 08:00 bis 17:00 Uhr. Bei Bedarf kann eine Frühbetreuung ab 7:15 Uhr angeboten werden. Auf eine solche Ausdehnung der Betreuung besteht kein Anspruch.
2. Eine erfolgte Ausdehnung der Öffnungszeiten kann unter Einhaltung einer einwöchigen Frist ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Die Obsorgeberechtigten werden gegebenenfalls durch Aushang in der Betreuungseinrichtung von einer Rücknahme einer solchen Ausdehnung der Öffnungszeiten verständigt.
3. Jedes Fernbleiben (geplante sowie unvorhersehbare Abwesenheiten bzw. ein Krankheitsfall) eines Kindes ist umgehend der Leitung der Betreuungseinrichtung mitzuteilen.
4. Das Kind ist spätestens bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit von Obsorgeberechtigten oder einer abholberechtigten Person abzuholen. Sollten die Obsorgeberechtigten bzw. die abholberechtigte Person verhindert sein, ist die Leitung der Betreuungseinrichtung umgehend telefonisch zu verständigen.
5. Wird ein abzuholendes Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht abgeholt und wurden seitens der Betreuungseinrichtung Maßnahmen erfolglos gesetzt, um eine abholberechtigte Person zu erreichen, wird das Kind bis zur Abholung dem Krisenzentrum des Wohnbezirkes des Kindes zur Obhut übergeben.

IV. Aufsichtspflicht

1. Die Aufsichtspflicht beginnt, sobald das Kind sich bei der Betreuungsperson auf dem Gelände der Betreuung persönlich meldet (frühestens ab Beginn einer etwaigen Frühbetreuung) bzw. bei Übergabe des Kindes an die Betreuungsperson.
2. Die Aufsichtspflicht endet mit der Entlassung des Kindes bzw. der Übergabe des Kindes durch die Betreuungsperson an Obsorgeberechtigte bzw. eine abholberechtigte Person oder mit der Übergabe an das Krisenzentrum.
3. Die Aufsichtspflicht endet bei Alleingeh*innen mit der Entlassung durch die Betreuungsperson.
4. Die Aufsichtspflicht besteht auch auf außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder in der Obhut der Betreuungsperson stehen. Die Aufsichtspflicht für ein Kind ist jedoch nicht gegeben, wenn es sich in Begleitung Obsorgeberechtigter oder sonstiger Abholberechtigter befindet.

5. Wünschen Obsorgeberechtigte, dass das Kind alleine die Betreuungseinrichtung verlässt, so ist dies auf der Betreuungsvereinbarung unter Angabe der genauen Uhrzeit anzugeben.
6. Sofern Zweifel darüber bestehen, ob das Kind aufgrund seiner aktuellen körperlichen oder geistigen Verfassung in der Lage ist, den Heimweg alleine zu bewältigen, wird es von den Mitarbeiter*innen nicht aus der Betreuungseinrichtung entlassen. In diesem Fall werden Obsorgeberechtigte unverzüglich verständigt.

V. Abholberechtigte

1. Abholberechtigt sind grundsätzlich die Obsorgeberechtigten.
2. Die Obsorgeberechtigten können zusätzlich schriftlich abholberechtigte Personen benennen:
 - a) Solche Personen müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben und müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind tatsächlich auszuüben.
 - b) Bei einer Abholung durch eine abholberechtigte Person ist dem Personal der Betreuungseinrichtung eine schriftliche Erklärung über die Abholberechtigung vorzulegen – sofern die Person der Leitung der Betreuungseinrichtung nicht bereits schriftlich bekannt gegeben wurde. Für den Fall, dass die Person den Mitarbeiter*innen nicht persönlich bekannt ist, ist die Identität nachzuweisen.
 - c) Sofern Zweifel an der Berechtigung oder der körperlichen bzw. geistigen Fähigkeit der abholenden Person bestehen, sind die Mitarbeiter*innen der Betreuungseinrichtung berechtigt, in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht die Übergabe des Kindes zu verweigern. Gegebenenfalls wird die*der Obsorgeberechtigte von den Mitarbeiter*innen der Betreuungseinrichtung umgehend verständigt.
3. Bei ungebührlichem Benehmen der Obsorge- bzw. Abholberechtigten kann mündlich oder schriftlich ein Hausverbot verhängt werden.
4. Sofern alle Obsorge- bzw. Abholberechtigte mit einem solchen Hausverbot belegt wurden, ist der Leitung der Betreuungseinrichtung umgehend schriftlich eine andere abholberechtigte Person mitzuteilen. Ist keine abholberechtigte Person benannt, kann eine Betreuung in der Betreuungseinrichtung nicht erfolgen. Dann sind die Mitarbeiter*innen berechtigt, die Übernahme des Kindes zu verweigern.

VI. Haftung

1. Die Stadt Wien übernimmt keine Haftung für Gegenstände (insbesondere Wertsachen), die mitgebracht werden.
2. Es besteht eine für die betreuten Kinder kostenlose eingeschränkte Versicherung.

VII. (Verdacht auf) Erkrankung eines Kindes

1. Kinder mit Infektionskrankheiten oder sonstigen Krankheiten, die durch ihren Gesundheitszustand selbst stark beeinträchtigt sind oder andere Kinder beeinträchtigen oder sogar gefährden können, sind vom Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen. Selbiges gilt auch für Kinder mit Nissen- bzw. Lausbefall.

2. Die Leitung der Betreuungseinrichtung ist vom Auftreten einer Infektionskrankheit umgehend zu benachrichtigen.
3. Die Bestimmungen der Ziffern 1. und 2. kommen bereits im Verdachtsfall zur Anwendung.
4. Bei Infektionskrankheiten ist ein Besuch der Betreuungseinrichtung erst dann wieder möglich, wenn das Kind wieder gesund ist. Die Betreuungseinrichtung kann eine ärztliche Bescheinigung über die Genesung verlangen.

Bei Nissen- bzw. Lausbefall ist ein Besuch der Betreuungseinrichtung erst dann wieder möglich, wenn das Kind nissen- bzw. lausfrei ist. Die Betreuungseinrichtung kann eine ärztliche Bestätigung bzw. eine Bestätigung des Hygienezentrums der Stadt Wien über die Laus- bzw. Nissenfreiheit verlangen.

Sollte seitens der Betreuungseinrichtung eine entsprechende Bestätigung verlangt werden, ist der Besuch der Betreuungseinrichtung erst nach Vorlage selbiger wieder zulässig.

5. Medikamente (z.B. Hustensäfte, Antibiotika, homöopathische Arzneimittel usw.) können von den Mitarbeiter*innen nicht verabreicht werden.
6. Die Obsorgeberechtigten werden gegebenenfalls durch Aushang in der Betreuungseinrichtung von den aktuell geltenden Regeln und Maßnahmen zur Bekämpfung von Pandemien und sonstigen Infektionskrankheiten rechtzeitig informiert.

VIII. Beendigung der Betreuungsvereinbarung

1. Die Betreuungsvereinbarung endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit.
2. Die Stadt Wien hat bei Vorliegen von besonders gravierenden Gründen das Recht, die Betreuungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzukündigen. Exemplarisch können folgende Gründe genannt werden:
 - a) Nicht fristgerechte Bezahlung des Betreuungsbeitrages.
 - b) Aus pädagogischen Gründen und insbesondere, wenn aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch der Betreuungseinrichtung eine Schädigung der übrigen Kinder oder des Betriebes zu befürchten ist.
 - c) Die Betreuungseinrichtung entscheidet darüber, ob von der Kündigung abgesehen werden kann, wenn durch ein zeitlich begrenztes Aussetzen der Betreuungsverpflichtung eine Verbesserung der Situation erwartet werden kann.
 - d) Bei Zuwiderhandeln gegen ein ausgesprochenes Hausverbot.
 - e) Bei bedrohlich gefährdendem, strafrechtlich relevantem Verhalten der Obsorgeberechtigten oder von Abholberechtigten.
 - f) Wenn eine ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes wiederholt unterlassen bzw. die Besuchszeiten ohne triftigen Grund mehrmals überschritten werden.

- g) Wenn der Betreuungsaufwand für das Kind aus betrieblichen, personellen, wirtschaftlichen, pädagogischen oder sonstigen wichtigen Gründen nicht abgedeckt werden kann.
- h) Im Falle einer vorzeitigen Auflösung der Betreuungsvereinbarung erfolgt keine Rückerstattung des einbezahlten Betreuungsbeitrages.

IX. Schlussbestimmungen

1. Zur Anwendung kommt ausschließlich österreichisches Recht.
2. Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen oder in den auf Grundlage derselben geschlossenen Vereinbarungen berührt nicht die Gültigkeit der Vereinbarung an sich. An die Stelle einer allenfalls unwirksamen Regelung tritt eine dem Sinn der ursprünglich in dieser Vereinbarung getroffenen Regelung möglichst nahekommende Regelung.
3. Für alle aus - auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen abgeschlossenen - Betreuungsvereinbarungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind ausschließlich die für den Sitz der Wiener Stadtverwaltung sachlich in Betracht kommenden Gerichte zuständig.